



## **Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr 23. Juni 2021 (SR 818.101.27) Änderung vom..... Februar 2022**

Stand: 28.01.2022 / Inkrafttreten der Änderung: ... Februar 2022

### Generelle Bemerkungen

Mit grenzsanitären Massnahmen gegenüber Einreisenden soll die grenzüberschreitende Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 verhindert werden. Die Massnahmen sind laufend zu überprüfen und an die epidemiologische Entwicklung anzupassen. Nach Entdecken der neuen Virusvariante Omikron Ende November 2021 galten vorübergehend verschärfte Einreiseregeln. Je weiter sich das Virus innerhalb des Landes verbreitet, desto geringer ist der Effekt der grenzsanitären Massnahmen. Daher erfolgten ab dem Zeitpunkt, in dem die Variante Omikron auch in der Schweiz mehrfach nachgewiesen wurde, Lockerungen bei der Einreise.

Seit 22. Januar 2022 gilt beim Boarding eines Flugzeuges oder eines Fernverkehrsbusses sowie bei der Einreise in die Schweiz die sogenannte «3G»-Regel, wonach alle Reisenden ab 16 Jahren den Nachweis erbringen müssen, dass sie geimpft, genesen *oder* negativ getestet sind. Zudem müssen Personen, die mit dem Flugzeug oder mit einem Fernverkehrsbus einreisen, ihre Kontaktdaten angeben. Diese können für 14 Tage für ein potentiell nötiges Contact Tracing verwendet werden. Auch Einreisende, die aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante (Anhang 1 der Verordnung) in die Schweiz einreisen, müssen ihre Kontaktdaten angeben (SwissPLF) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben. Zurzeit werden jedoch keine Länder im Anhang 1 gelistet.

Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand führt die in der Schweiz derzeit vorherrschende Omikron-Variante zwar zu mehr Ansteckungen, jedoch auch zu milderen Krankheitsverläufen. Neben den aus diesem Grund beschlossenen Erleichterungen bei den inländischen Massnahmen soll nun auch das Einreiseregime weiter gelockert werden.

Für Personen, die *nicht* aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen (somit momentan Reisende aus *allen* Staaten) sollen keine grenzsanitären Massnahmen mehr gelten. Insbesondere braucht es demnach beim Boarding und bei der Einreise keinen Nachweis einer Impfung, einer Genesung oder eines Tests (3G) mehr und auch die Kontaktdaten müssen bei der Einreise in keinem Fall mehr erhoben werden.

Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten mittels des elektronischen Passenger Locator Form (SwissPLF) soll somit nur noch für Personen, die aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, beibehalten werden. Damit kann ein internationales Contact Tracing bei Bedarf durchgeführt werden und der internationale Informationsaustausch, zu dem die Schweiz gemäss den Internationalen Gesundheitsvorschriften (für die Schweiz am 15. Juni 2007 in Kraft getreten, SR

0.818.103 ) verpflichtet ist, ist sichergestellt.

Ebenfalls beibehalten werden sollen die Vorschriften, die es erlauben, auf das Auftreten von neuen, potentiell gefährlichen oder immunevasiven Virusvarianten schnell zu reagieren. Dies erfolgt dadurch, dass Staaten oder Gebiete, in denen eine solche Virusvariante auftritt, auf die Liste nach Anhang 1 aufgenommen werden können, wodurch weitere grenzsanitarische Massnahmen für Reisende aus diesen Regionen vorgesehen werden können, z.B. die Pflicht, bei Einreise einen negativen Test vorzuweisen und sich in Quarantäne zu begeben. Die Kontaktdatenerhebung und die Testpflicht sollen weiterhin durch die Zollbehörden kontrolliert und deren Verletzung gebüsst werden können.

#### Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

##### Art. 1 Abs. 2 und 3

Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten für Personen, die aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, bleibt bestehen. Damit können der internationale Informationsaustausch sowie die Quarantänepflicht für Einreisende aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 sichergestellt werden. Hingegen fällt die Testpflicht für alle Einreisenden, die *nicht* aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen vollständig weg. Absatz 2 wird entsprechend umformuliert. Absatz 3 kann aufgehoben werden.

##### Art 3 Abs. 1

Dieser Absatz wird umformuliert, da sich die Kontaktdatenerhebung nur noch auf die Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit besorgniserregender Virusmutation beschränkt.

##### Art. 7

Der Nachweis einer Impfung, einer Genesung oder eines Tests beim Boarding ist nicht mehr verlangt, weshalb Artikel 7 gestrichen wird.

##### Art. 8 Abs. 1 und 4

Die Testpflicht bei Einreise besteht nur noch für Einreisende aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante. Diese Pflicht gilt auch für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren. Da zurzeit keine Länder oder Gebiete auf der Liste nach Anhang 1 aufgeführt sind, kommt dieser Artikel momentan nicht zur Anwendung.

##### Art. 9a Abs. 2 Bst. a

Die Ausnahme von der Testpflicht bei Einreise für Personen unter 16 Jahren, die nicht aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 1 einreisen, fällt weg. Es wird stattdessen in Artikel 8 geregelt, dass Reisende aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante ab dem Alter von 6 Jahren einen Test vorweisen müssen.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis auf Artikel 8 Absatz 4 wird gestrichen, weil diese Bestimmung aufgehoben wird.

Art. 11b

Da die Einreisenden keine negativen Tests mehr vorweisen müssen, fällt auch die Pflicht der Hotels, Anbieter von Ferienwohnungen und weiterer Anbieter, die Personen zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken beherbergen, die Testergebnisse der Gäste zu überprüfen, weg.

Inkrafttreten (Ziff. II)

Die vorgesehenen Änderungen treten per....Februar 2022 in Kraft.